



# Evaluationsbericht Videoüberwachung

## Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär

Bearbeitungsdatum	13. Januar 2021
Version	1.0
Dokument Status	Freigegeben
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Autor	Solveig Muggli
Dateiname	Evaluationsbericht betreffend Videoüberwachungsanlagen im BSM.docx

## **1. Einleitung**

Gemäss Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung über den Einsatz von Videogeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten vom 29. April 2009 (Videoverordnung, VidV)<sup>1</sup> ist alle fünf Jahre ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Videoüberwachung nach Artikel 124 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG)<sup>2</sup> wird durch die Sicherheitsdirektion (SID) angeordnet – entsprechend ist sie für die Evaluationsberichte verantwortlich.

Die bereits bestehende Videoüberwachungsanlage auf dem Kasernenareal wurde mit Verfügung vom 26. Januar 2015 gemäss Artikel 124 PolG im Rahmen des eingereichten Gesuchs vom 29. Juli 2014 angeordnet.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Videoüberwachung durch das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) behandelt.

## **2. Angaben zur Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung erfolgt gemäss Verfügung vom 26. Januar 2015 mit den darin formulierten Auflagen. Die Videoüberwachungsanlage auf dem Kasernenareal dient zum einen der Eintrittskontrolle und zum anderen als Parkleitsystem. In der Zentrale und in bestimmten Büros der Militärverwaltung können Überwachungsbilder eingesehen werden. Es werden ausschliesslich Echtzeitbilder gemacht. Eine Aufzeichnung findet nicht statt.

Bei der Videoüberwachung auf dem Kasernenareal handelt es sich somit nicht um eine eigentliche Überwachung. Sie erfüllt vielmehr den Zweck der Eintrittskontrolle bzw. dient als Parkleitsystem und erleichtert dadurch die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **2.1 Auswertung und Verwendung von Bildaufzeichnungen**

Es können keine Angaben zur Anzahl der Auswertungen von Bildaufzeichnungen und deren Verwendung im Strafverfahren gemacht werden, da im vorliegenden Fall keine Bildaufzeichnungen erfolgen.

### **2.2 Kriminalitätsentwicklung**

Auf die Kriminalitätsentwicklung auf dem Areal ist kein Einfluss der Videoüberwachungsanlagen feststellbar, zumal diese auch nicht zu diesem Zweck aufgestellt sind. Es kann in diesem Zusammenhang jedoch festgehalten werden, dass es auf dem Kasernenareal jährlich zu mehreren Sachbeschädigungen kommt. So ereignete sich unter anderem am 27. August 2017 in der General-Guisan-Kaserne eine Brandstiftung, infolge derer die Kaserne aufgrund des Rauchs und toxischen Niederschlags bis Ende 2017 unbenutzbar war. Nach Auffassung des BSM nehmen Sachbeschädigungen auf dem Kasernenareal tendenziell zu, es werden diesbezüglich jedoch keine Daten erhoben.

### **2.3 Rückmeldungen der Bevölkerung**

Es sind keine Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu den Videoüberwachungsanlagen eingegangen.

---

<sup>1</sup> BSG 551.332

<sup>2</sup> BSG 551.1

## **2.4 Kosten der Videoüberwachung**

Der 1:1 Ersatz der bestehenden Videoanlage wird in diesem Jahr abgeschlossen. Es wird mit Kosten von insgesamt 200'000 Franken und einem Personalaufwand von 46 Personentage (PT) gerechnet, die in den Jahren 2020 und 2021 anfallen.